

# Deine Leistung. Deine Gewerkschaft. Für Dich.

## Prekäre Beschäftigung

**Prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind Beschäftigungsverhältnisse mit besonders geringem Entgelt, keiner sozialen Absicherung und einer ungewissen Zukunft. Frauen arbeiten deutlich öfter in solchen Beschäftigungsverhältnissen als Männer. Ein zusätzliches Problem: Frauen arbeiten häufiger unterhalb ihrer eigentlichen Ausbildung oder Qualifikation. Und das hat Folgen: Frauen verdienen weniger, sorgen weniger für das Alter vor und haben weniger soziale Absicherung. Als Gewerkschaft NGG setzen wir uns dafür ein, dass für alle Beschäftigungsverhältnisse klare Regeln gelten! Wir sorgen dafür, dass deine Leistung die Anerkennung findet, die sie verdient! Ganz egal, ob du in Vollzeit, Teilzeit oder im Minijob arbeitest.**



die Bezahlung. Eine Beschäftigung in Teilzeit darf kein Argument für eine niedrigere Eingruppierung sein. Du hast genauso Anspruch auf die Leistungen aus dem Tarifvertrag wie deine Kolleg\*innen, die Vollzeit arbeiten! Seit 2019 können Beschäftigte eine sogenannte Brückenteilzeit, also eine zeitlich begrenzte Teilzeit, beantragen. Dafür müssen allerdings bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

## Minijobs

Minijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, die ein monatliches Entgelt von 520 Euro nicht übersteigen dürfen. Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig. Arbeitgeber\*innen zahlen lediglich einen Pauschalbetrag. Auch von der Rentenversicherung können sich Beschäftigte im Minijob befreien lassen. Es werden auch keine Beiträge in die Arbeitslosen- und Pflegeversicherung abgeführt. Minijobber\*innen haben folglich auch keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld und sorgen zumeist nicht fürs Alter vor. Als Gewerkschaft setzen wir uns deshalb dafür ein, dass Arbeit ab der ersten Stunde sozialversicherungspflichtig ist.

Aber die fehlende soziale Absicherung ist nicht das einzige Problem. Frauen arbeiten in Minijobs häufig in weniger qualifizierten Tätigkeiten. Gleichzeitig gelingt nur sehr wenigen Frauen der Sprung vom Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Minijobs sind eine berufliche Sackgasse! Außerdem bieten Minijobs meist keine Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung und zum beruflichen Aufstieg.

### Das solltest du wissen:

Auch im Minijob hast du Rechte! Dazu gehört beispielweise die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, aber auch der Anspruch auf

## Teilzeit

Gerade Frauen arbeiten häufig in Teilzeit, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Sie pflegen häufiger Angehörige oder kümmern sich um Kinder. Die NGG setzt sich dafür ein, dass Teilzeitbeschäftigte genauso behandelt werden, wie Beschäftigte in Vollzeit. Das gilt insbesondere bei der korrekten Eingruppierung, bei der Vergütung von Mehrarbeit, beim Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld und beim Zugang zu Weiterbildung.

### Das solltest du wissen:

Nur weil du weniger Stunden arbeitest, heißt das nicht, dass du weniger Rechte hast als Vollzeitbeschäftigte in deinem Betrieb. Laut § 4 des Teilzeitbefristungsgesetzes haben Beschäftigte in Teilzeit dieselben Rechte wie ihre Kolleg\*innen in Vollzeit. Teilzeitbeschäftigte dürfen im Betrieb nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Das gilt auch für

Urlaub. Wie in jedem anderen Beschäftigungsverhältnis hast du Anspruch auf einen Arbeitsvertrag. Unabhängig vom Arbeitsvertrag gelten auch für Minijobber\*innen Kündigungsfristen. Das bedeutet, dass deine Beschäftigung nicht von einem Tag auf den anderen beendet werden darf. Selbstverständlich gilt auch für Minijobber\*innen der Mindestlohn, die Einhaltung muss dokumentiert werden.

## Befristungen

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet, ohne dass eine Kündigung nötig ist. Frauen arbeiten häufiger in befristeten Arbeitsverhältnissen als Männer. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen zwei Arten von Befristungen: Befristungen mit und ohne Sachgrund. Ersteres können beispielweise Vertretungen oder zeitlich befristete Projekte sein. Befristungen ohne Sachgrund sind in der Regel nur für eine Dauer von zwei Jahren zulässig. Ausnahmen gelten beispielsweise für ältere Arbeitnehmer\*innen.

Für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen bedeutet das weniger Planbarkeit, ein hoher Druck und schlechtere Chancen zum Beispiel für Kredite oder bei der Wohnungssuche.

### Das solltest du wissen

In deinem Betrieb darf es keine Unterscheidung in Beschäftigte erster und zweiter Klasse geben! Du profitierst genauso von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen wie Kolleg\*innen in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Das gilt auch für die Eingruppierung.

### Das kannst du tun:

Oftmals versuchen Arbeitgeber\*innen, Beschäftigte in prekären Beschäftigungsverhältnissen schlechter zu behandeln. Es ist auch Aufgabe des Betriebsrates dafür zu sorgen, dass die Rechte von befristet Beschäftigten eingehalten werden. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch du deine Rechte kennst!

Falls du unsicher bist, was deine Rechte angeht, hilft dir deine NGG-Region vor Ort weiter.



NGG VOR ORT

In ihrem Job gibt Claudia immer 100 Prozent. Nachmittags gehört ihre ganze Aufmerksamkeit ihrer Tochter.

**Ob Teilzeit oder  
Vollzeit, ich gebe  
immer 100%.**



**Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) ist die Interessenvertretung für alle Frauen in der Lebensmittelindustrie, im Bäckerhandwerk und im Gastgewerbe. Denn gute Arbeitsbedingungen und mehr Geld gibt es nicht von selbst. Ob Lohn- und Gehaltserhöhungen, faire Ausbildungsvergütung, gut geregelte Arbeitszeiten oder Urlaubsgeld: All diese Dinge müssen durchgesetzt werden – und dafür braucht es NGG als starke Gemeinschaft an deiner Seite!**

### Mehr Informationen zum Thema prekäre Beschäftigung



Minijobs: Alles, was Sie wissen müssen, DGB



FAQ Befristung, DGB



FAQ Teilzeit, DGB



NGGFrauenseite